

## Veranstaltungserklärung

Veranstalter/-in / Verein \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

An die  
Universitätsstadt Tübingen  
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten  
Schmiedtorstraße 4  
72070 Tübingen

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg darstellt und ich als Erlaubnisteilnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzungen der Verkehrsicherungspflicht.
3. Soweit die zuständige Behörde aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Erläuterung zur Veranstaltererklärung

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Veranstalter erteilt. Sie beinhaltet u.a. die Bedingungen und Auflagen der Straßenbaubehörde. Parallel ergeht eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen usw.) an den zuständigen Straßenbaulastträger. Für Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden selbst, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen das Straßenbauamt.
2. Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung bzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen, soweit der Straßenbaulastträger nicht auf einen Kostenersatz verzichtet.
3. Grundsätzliche bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnung:
  - a. Der Straßenbaulastträger (Gemeinden oder Straßenbauamt) setzt die verkehrsrechtliche Anordnung selbst um.
  - b. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung einer Fachfirma. Die Kontrolle erfolgt auch in diesem Fall durch den Straßenbaulastträger.
  - c. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung des Veranstalters. Die Kontrolle erfolgt auch in diesem Fall durch den Straßenbaulastträger.
4. In welcher Form (s.o. Ziffer 4 a, b oder c) die verkehrsrechtlichen Anordnung umgesetzt werden, ist zwischen dem Veranstalter und dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren.
5. Soweit Kosten für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie Sondernutzungsgebühren anfallen, werden diese vom Straßenbaulastträger direkt beim Veranstalter erhoben.